



# **Marktgemeinde Lanzenkirchen**

Verw. Bez. Wr. Neustadt

2821 Lanzenkirchen, Schulgasse 63

Tel.02627/45432 Fax.02627/45432-30

e-mail: [gemeinde@lanzenkirchen.gv.at](mailto:gemeinde@lanzenkirchen.gv.at)

Internet: [www.lanzenkirchen.gv.at](http://www.lanzenkirchen.gv.at)

## **VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lanzenkirchen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 nachstehende

### **ABÄNDERUNG der WASSERABGABENORDNUNG vom 8. Juli 1986**

(zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 16.12.1999)

beschlossen.

#### **§ 5**

#### **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.  
(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungs- gebühr in €
3		10,00		30,00
10		10,00		100,00
30		10,00		300,00
50		10,00		500,00
80		10,00		800,00
100		10,00		1.000,00

## § 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des §10, Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 1,00** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ableserzeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

Der Bürgermeister

Bernhard Karnthaler